Vorlage für die öffentliche Sitzung des Hauptausschusses am Donnerstag, dem 08. Februar 2018, um 18.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Büdelsdorf, Sitzungsraum 1.20

Zu 1) Beachtung der Ausschließungsgründe nach § 22 GO

Hinweise auf mögliche Ausschließungsgründe liegen bisher nicht vor.

Zu 2) Entscheidungen und Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzungen am 30. November 2017

Schriftliche Einwendungen liegen bisher nicht vor.

Zu 3) Anfragen, Vorschläge und Anregungen von Einwohnerinnen und Einwohnern zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die nicht auf der Tagesordnung stehen

Zu 4) Anfragen von Mitgliedern des Hauptausschusses

Anfragen liegen bisher nicht vor.

Zu 5) Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in der Stadt Büdelsdorf

Der Hauptausschuss hatte aufgrund des Antrages der CDU-Fraktion vom 25.09.2017 den Bürgermeister mit der Prüfung beauftragt, welche Belastung der Verzicht auf eine Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Stadt Büdelsdorf bedeuten würde und inwiefern ggf. eine finanzielle Entlastung der Bürgerinnen und Bürger in einem angemessenen Verhältnis realisiert werden könnte.

Für diesen Bericht und für die weiteren Beratungen ist aus der Sicht der Verwaltung von zentraler Bedeutung, ob und inwieweit die zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden vereinbarten finanziellen Mittel ausreichen, um den Kommunen die aus einem (teilweisen) Verzicht auf Straßenausbaubeiträge resultierenden Mindereinnahmen zu erstatten.

Da hierfür von Seiten des Landes noch keine konkreten Zahlen vorliegen, wird der Bürgermeister in den Absprache mit den Fraktionsspitzen in der Sitzung zunächst nur einen Zwischenbericht abgeben.

Zu 6) Entsendung einer neuen städtischen Vertreterin bzw. eines neuen städtischen Vertreters in die Gesellschafterversammlung der Nordkolleg Rendsburg GmbH

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 20. Juni 2013 den seinerzeitigen Bürgermeister Herrn Jürgen Hein als städtischen Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Nordkolleg Rendsburg GmbH entsandt.
Als Ersatzvertreter wurde der Bürgervorsteher Horst Eckert benannt.

Durch das Ausscheiden von Herrn Jürgen Hein aus dem Bürgermeisteramt war bzw. ist eine neue Vertreterin/ein neuer Vertreter zu entsenden.

Gemäß § 28 Abs. 1 Ziffer 20 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) kann die Stadtvertretung die Entscheidung über die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen auf den Hauptausschuss übertragen, wenn die Beteiligung der Stadt einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag oder Vomhundertsatz der Beteiligung nicht übersteigt.

Gem. § 3 der Hauptsatzung der Stadt Büdelsdorf entscheidet der Hauptausschuss über die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 5.000,00 Euro nicht übersteigt.

Da die Stadt Büdelsdorf mit 1.500,00 Euro an der Nordkolleg Rendsburg GmbH beteiligt ist, obliegt dem Hauptausschuss somit die Bestellung und Entsendung eines neuen städtischen Vertreters in die Gesellschafterversammlung der Nordkolleg Rendsburg GmbH.

Es wird daher vorgeschlagen, Herrn Bürgermeister Rainer Hinrichs als städtischen Vertreter für die Gesellschafterversammlung der Nordkolleg Rendsburg GmbH zu bestellen.

Da § 28 Satz 1 Ziff. 20 GO von der Bestellung und nicht von einer Wahl spricht, handelt es sich um einen Sachbeschluss gem. § 39 GO.
Danach werden Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefasst.

Beschlussempfehlung:

Der Hauptausschuss beschließt, Herrn Bürgermeister Rainer Hinrichs als neuen städtischen Vertreter für die Gesellschafterversammlung der Nordkolleg Rendsburg GmbH zu bestellen.

Zu 7) Beteiligung der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR an der gemeinsam mit der Initiative Region Rendsburg e.V. zu gründenden „Region Rendsburg GmbH“

Die Idee, dass „Wirtschaft“ und „Verwaltung“ sich partnerschaftlich und aufeinander abgestimmt für die Entwicklung „ihrer“ Region einsetzen, hat gute Vorbilder. Erfolgreiche Beispiele bieten die Metropolregionen Nürnberg und Rhein Neckar. Letztere diente der Initiative Region Rendsburg e.V. als Vorbild.
In dem Ziel, eine nachhaltig erfolgreiche und attraktive Region zu entwickeln, sei es auf der strategischen Ebene oder durch entsprechende Projekte, ähneln sich diese speziellen Partnerschaften. Auch die Initiative Region Rendsburg macht in dieser Hinsicht keine Ausnahme. Darüber hinaus, das zeigt die Erfahrung, bieten diese Initiativen den Akteuren aus Wirtschaft und Verwaltung einen „Raum“ zum Engagement, zur Mitgestaltung und Partizipation - und darin liegt ihr besonderer Wert.

Das Projekt wurde dem Verwaltungsrat am 10.03.2016 und in der Regionalkonferenz am 13.04.2016 erstmalig der Öffentlichkeit vorgestellt und jeweils positiv aufgenommen. Durch die beschriebene enge Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Kommunen des Wirtschaftsraumes wurde diese Entwicklungschance in verschiedenen Bereichen mit großer Nachhaltigkeit erkannt.

Eine derartige Zusammenarbeit benötigt eine inhaltliche Darstellung mit Bestimmung der Aufgabenwahrnehmung sowie eine rechtliche Basis. Seitdem haben zwischen der Initiative und dem Vorstand der Entwicklungsagentur zahlreiche Abstimmungsgespräche zur organisatorischen und inhaltlichen Ausgestaltung einer Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Entwicklungsagentur stattgefunden.

Das grundlegende Ergebnis ist der hier im Mittelpunkt stehende Gesellschaftsvertrag der „Region Rendsburg GmbH“, die künftig als Bindeglied zwischen der Initiative Region Rendsburg e.V. und der Entwicklungsagentur strategisch und operativ einen Beitrag zur Entwicklung des Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg leisten soll. Der Gesellschaftsvertrag wurde durch die Kanzlei Weissleder-Ewer auf ihre kommunalrechtliche Konformität hin überprüft. Darüber hinaus hat bereits ein Abstimmungsgespräch mit der Kommunalaufsichtsbehörde im Innenministerium stattgefunden.

Die Ziele der zu gründenden Gesellschaft werden in § 2 des im Entwurf als **Anlage 1** beigefügten Gesellschaftsvertrages beschrieben (nicht abschließend!).
Im Vordergrund stehen neben einer Gesamtstrategie für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg (Wirtschaft und Siedlung) die Themen „Marketing“ und „Standortentwicklung“.

Das Stammkapital der Gesellschaft ist auf das gesetzlich geforderte Minimum von 25.000,00 Euro begrenzt. Gesellschafter sollen je zur Hälfte die Initiative Region Rendsburg e.V. und die Entwicklungsagentur werden. Formal betrachtet ist das finanzielle Risiko der Entwicklungsagentur damit auf 12.500,00 Euro begrenzt.

Jeder Gesellschafter stellt einen Geschäftsführer. Als „Kontrollgremium“ dient eine ebenfalls paritätisch besetzte Gesellschafterversammlung, der max. acht Mitglieder angehören.

Die Finanzierung des Geschäftsbetriebes ist nicht Gegenstand des Gesellschaftsvertrages. Vereinbart wurde, dass jede Seite die Kosten des von ihr gestellten Geschäftsführers trägt. Die Initiative wird darüber hinaus auf eigene Kosten eine Assistenzkraft beschäftigen.
Der Geschäftsbetrieb selbst soll mietfrei in den Räumen eines der beteiligten Wirtschaftsunternehmen untergebracht werden.

Der Verwaltungsrat der Entwicklungsagentur hat sich in seiner Sitzung am 06. Dezember 2017 einstimmig für eine Beteiligung der Entwicklungsagentur an der gemeinsam mit der Region Rendsburg e.V. zu gründenden „Region Rendsburg GmbH“ ausgesprochen.

Die Stadt ist an der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AÖR mit 2.000,00 Euro beteiligt.
Gem. § 3 der Hauptsatzung der Stadt Büdelsdorf entscheidet der Hauptausschuss über die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 5.000,00 Euro nicht übersteigt.

Beschlussempfehlung:

Der Hauptausschuss stimmt dem im Entwurf als **Anlage 1** beigefügten Gesellschaftsvertrag der Region Rendsburg GmbH und der dort in § 4 Abs. 2 Ziffer 2 genannten 50%igen Beteiligung (= 12.500,00 Euro) der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR zu.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, evtl. noch erforderlich werdenden Änderungen des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen, sofern diese nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Zu 8) Aktueller Sachstandsbericht aus dem Bereich Beteiligungsmanagement/Beteiligungsverwaltung

Der Bürgermeister wird berichten.

Zu 9) Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte

Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Mann und Frau haben die Gemeinden mit eigener Verwaltung gem. § 2 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Gemeinden mit mehr als 15.000 Einwohnerinnen und Einwohnern grundsätzlich hauptamtlich tätig;
das Nähere regelt die Hauptsatzung (§ 2 Abs. 3 Satz 2 GO) .

Gem. § 3 Abs. 3 Satz 5 GO wird die Gleichstellungsbeauftragte von der Stadtvertretung bestellt.

In § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Büdelsdorf in der Fassung der Nachtragssatzung vom 03.11.2009 ist geregelt, dass die Gleichstellungsbeauftragte ehrenamtlich tätig ist.

Wie bereits in der Sitzung der Stadtvertretung 17.12.2017 mitgeteilt, hat die bisherige Gleichstellungsbeauftragte, Frau Charlotte Warner, ihr Amt zum bzw. mit Ablauf des 31. Dezember 2017 niedergelegt.

Somit ist gem. § 22 Abs. 3 Satz 1 GO i.V. mit § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Büdelsdorf eine neue ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen.

Zu den Aufgaben einer kommunalen Gleichstellungsbeauftragten gehören insbesondere:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der kommunalen Vertretungsorgane,
- Mitwirkung bei allen personellen und organisatorischen Verwaltungsangelegenheiten, einschl. Frauenförderplan,
- Maßnahmenentwicklung zur Verbesserung der Vereinbarkeit Familie und Beruf,
- Zusammenarbeit mit dem Personalrat,
- Beratung von städtischen Mitarbeiterinnen und auch Mitarbeitern,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen auf Frauen,
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in den Kommunen,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
- Beratung von Männern, die Elternzeit und/oder Familienarbeit wahrnehmen möchten,
- Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben, Behörden und Schulen, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen,
- Durchführung von Projekten und Einzelveranstaltungen.

Bisher wurde der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten gem. § 8 der Satzung der Stadt Büdelsdorf über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) eine Aufwandsentschädigung i.H.v. monatlich 180,00 Euro gewährt.
Gem. § 10 Abs. 1 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) können ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte in Gemeinden mit eigener Verwaltung und in Ämtern für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten. Diese beträgt in Gemeinden, Städten und Ämtern mit über 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 355,00 Euro.

Soweit eine geeignete Bewerberin für das Amt der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten gefunden wird und der Umfang der Aufgabenwahrnehmung feststeht, schlägt die Verwaltung vor, zu gegebener Zeit über eine Anpassung der Aufwandsentschädigung auf monatlich 355,00 Euro und eine entsprechende Änderung des § 8 der Entschädigungssatzung der Stadt Büdelsdorf zu beraten.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass es grundsätzlich auch Mitarbeiterinnen der Stadt Büdelsdorf möglich ist, diese ehrenamtliche Tätigkeit „nebenamtlich" auszuüben.

Der Hauptausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Zu 10) Personalangelegenheiten

- Wird nur den Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern bekannt gegeben. -

Zu 11) Bekanntgabe der ggf. im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Tagesordnungspunkt 10 wird nach Maßgabe der Beschlussfassung des Hauptausschusses voraussichtlich nichtöffentlich beraten.

Büdelsdorf, den 30.01.2018
gez. Hinrichs

Hinrichs

Gesellschaftsvertrag der Region Rendsburg GmbH

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Region Rendsburg GmbH.

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Rendsburg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Zweck und damit Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der Region Rendsburg als Wirtschafts- und Siedlungsstandort. Dazu gehört beispielsweise und insbesondere,

1. eine Gesamtstrategie für die Region Rendsburg als Wirtschafts- und Siedlungsstandort einschließlich der Vermarktung zu entwickeln, fortzuschreiben und umzusetzen,
2. einen einheitlichen Außenauftritt einschließlich eines Markenauftritts (Coporate Design) der Region Rendsburg zu entwickeln, umzusetzen und bei Bedarf zu überarbeiten,
3. die Region Rendsburg gegenüber bestehenden oder ansiedlungswilligen Unternehmen zu vermarkten und als Ansprechpartner für Unternehmen zu fungieren,
4. Unternehmen bei der Ansiedelung in der Region Rendsburg z.B. auf der Grundlage eines bestehenden Einzelhandelskonzepts zu beraten,
5. in Zusammenarbeit mit den betroffenen Kommunen ein Leerstandsmanagement zu entwickeln und umzusetzen,
6. Projekte in den Bereichen Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Umweltschutz und Sport in der Region Rendsburg gegenüber den zuständigen öffentlichen Stellen anzuregen oder eigenständig, in Zusammenarbeit mit oder im Auftrag von anderen Stellen durchzuführen,
7. Unternehmen in der Region Rendsburg untereinander und mit öffentlichen Stellen zu vernetzen,
8. regionale Initiativen, die der Region Rendsburg förderlich sind, ideell und finanziell zu fördern.

(2) Die Region Rendsburg im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages ist das Gebiet der Städte und Gemeinden, die Träger der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR sind.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen - insbesondere auch als persönlich haftende Gesellschafterin -, sowie andere Unternehmen zu gründen.

Entwurf 2017-10-26

§ 3 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 4 Stammkapital, Geschäftsanteile, Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 €.

(2) Gegen Einlage auf das Stammkapital übernehmen

1. die Initiative Region Rendsburg e.V. einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 12.500,00 €,
2. die Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 12.500,00 €.

(3) Die Einlagen sind zum Nennbetrag der Geschäftsanteile in Geld zu leisten. Sie sind sofort in voller Höhe einzuzahlen.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer

(1) Die Geschäftsführung besteht aus höchstens zwei Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern.

(2) Eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellt die Initiative Region Rendsburg e.V., die andere Geschäftsführerin oder den anderen Geschäftsführer bestellt die Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR.

§ 7 Vertretung und Führung der Geschäfte

(1) Die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft gemeinsam. Ihnen kann Einzelvertretungsmacht erteilt werden. Solange nur eine alleinige Geschäftsführerin oder ein alleiniger Geschäftsführer bestellt ist (§ 6 Abs. 2 Satz 2), vertritt sie oder er die Gesellschaft allein. Jede Geschäftsführerin und jeder Geschäftsführer kann von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(2) Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer dritten Personen gegenüber wird nicht beschränkt durch die nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Beschränkungen für die Geschäftsführung.

(3) Die Führung der Geschäfte der Gesellschaft steht den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern gemeinschaftlich zu, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss, insbesondere im Rahmen einer Geschäftsordnung, etwas anderes bestimmt wird.

Entwurf 2017-10-26

(4) Die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer bedürfen für die folgenden Geschäftsführungsmaßnahmen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss:

1. die Veräußerung des gesamten Vermögens der Gesellschaft oder des Unternehmens im Ganzen
2. den Erwerb anderer Unternehmen, den Erwerb, die Veräußerung, die Änderung oder die Kündigung von – auch stillen – Beteiligungen an anderen Unternehmen einschließlich des Erwerbs von Geschäftsanteilen der Gesellschaft sowie der Abtretung eigener Geschäftsanteile der Gesellschaft,
3. den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Verträgen über Organschaften (Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge), Poolungen und Kooperationen,
4. die Umwandlung oder Umstrukturierung der Gesellschaft, insbesondere eine Verschmelzung, eine Spaltung, eine Vermögensübertragung oder einen Formwechsel,
5. die Aufnahme neuer oder die wesentliche Erweiterung bestehender Geschäftszweige innerhalb und außerhalb des Rahmens des Unternehmensgegenstandes,
6. die Errichtung, die Veräußerung und die Aufgabe von Betrieben oder Betriebsstätten,
7. die Einstellung oder die wesentliche Einschränkung betriebener Geschäftszweige,
8. die Stimmabgabe bei Gesellschafterbeschlüssen in Gesellschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, sofern die Beteiligungsquote 25 % übersteigt,
9. Anschaffungen und Investitionen, einschließlich der Vornahme von Baumaßnahmen, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 10.000,00 € im Einzelfall übersteigen, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind,
10. den Abschluss von Verträgen über Dauerschuldverhältnisse, wenn die Laufzeit 12 Monate übersteigt oder wenn die Verpflichtung der Gesellschaft 10.000,00 € insgesamt übersteigt, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind,
11. die Aufnahme von Darlehen, wenn die Verpflichtung der Gesellschaft 10.000,00 € übersteigt, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind,
12. die Gewährung von Bürgschaften oder Garantien durch die Gesellschaft sowie der Verzicht auf Forderungen, wenn der Wert 10.000,00 € übersteigt,
13. die Einstellung und die Entlassung von Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern mit einem Bruttogehalt von mehr als 70.000,00 € pro Jahr,
14. die Erteilung von Prokuren und Gesamtvollmachten,
15. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers, soweit nicht die die Kommunalaufsichtsbehörde den Abschlussprüfer bestimmt,
16. den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Verträgen mit Unternehmen, die mit der Gesellschaft verbunden sind,

Entwurf 2017-10-26

17. die Inkraftsetzung und Änderung der Reglungen über das Corporate Design der Region Rendsburg.

Durch Gesellschafterbeschluss können über die in Satz 1 genannten Geschäfte hinaus weitere Geschäfte der Zustimmungspflicht unterworfen werden.

(5) Im Verhältnis zur Gesellschaft ist jeder Geschäftsführer verpflichtet, die Geschäftsführungsbeschränkungen einzuhalten, welche durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsführeranstellungsvertrag oder – allgemein oder im Einzelfall – durch Gesellschafterbeschluss festgesetzt sind oder werden.

(6) Die Geschäftsführung berichtet den Gesellschaftern schriftlich jeweils einen Monat nach Quartalsende über den Stand der Leistungserfüllung und über etwaige absehbare Abweichungen der Ergebnisse vom Wirtschaftsplan. Erhebliche Abweichungen sind den Gesellschaftern unverzüglich mitzuteilen. Die Gesellschafter können weitergehende Berichtspflichten beschließen. Die Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR berichtet ihren Mitgliedern und deren Beteiligungsverwaltungen (§ 109 a der Gemeindeordnung) nach den für sie geltenden Regelungen auch über Angelegenheiten der Gesellschaft.

(7) Die Berichtspflichten nach Absatz 6 lassen die gesetzlichen Auskunfts- und Einsichtsrechte der Gesellschafter unberührt. Soweit nicht durch Gesellschafterbeschluss etwas anderes bestimmt ist, stehen die Auskunfts- und Einsichtsrechte nach § 51 a GmbHG auch der Beteiligungsverwaltung der (§ 109 a der Gemeindeordnung) der Städte Rendsburg und Büdelsdorf, der Gemeinde Fockbek sowie der Ämter Eiderkanal, Hüttener Berge und Jevenstedt zu.

§ 8 Gesellschafterversammlung

(1) In jedem Geschäftsjahr findet in den ersten neun Monaten eine Gesellschafterversammlung statt. Im Übrigen ist die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint, wenn ein Gesellschafter dies verlangt oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Versammlungsort ist der Sitz der Gesellschaft, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss ein anderer Ort bestimmt wird.

(2) Die Geschäftsführung beruft die Gesellschafterversammlung schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Der Tag der Absendung der Einladung und der Versammlungstag werden nicht mitgerechnet. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Der Einladung zur Gesellschafterversammlung, in der der Jahresabschluss festzustellen ist, ist der Entwurf des Jahresabschlusses beizufügen. Die Gesellschafterversammlung kann, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind, auf die Einhaltung sämtlicher Frist-, Form- und Ladungsvorschriften verzichten.

(3) Soweit die Gesellschafterversammlung nichts Abweichendes beschließt, leitet die Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung.

(4) An der Gesellschafterversammlung dürfen teilnehmen

1. bis zu vier Mitglieder des Vorstands der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR,

Entwurf 2017-10-26

2. bis zu vier Mitglieder des Vorstands der Initiative Rendsburg e.V.,
3. die für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Beschäftigten (§ 109 a der Gemeindeordnung) der Städte Rendsburg und Büdelsdorf, der Gemeinde Fockbek sowie der Ämter Eiderkanal, Hüttener Berge und Jevenstedt.

Die Geschäftsführung lädt die nach Satz 1 Nr. 3 Teilnahmeberechtigten gleichzeitig mit der Einberufung der Gesellschafterversammlung unter Beifügung der Tagesordnung zur Gesellschafterversammlung ein. Die Städte Rendsburg und Büdelsdorf, die Gemeinde Fockbek sowie die Ämter Eiderkanal, Hüttener Berge und Jevenstedt teilen der Geschäftsführung die Namen ihrer für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Beschäftigten rechtzeitig mit. Das Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung steht nur den Gesellschaftern als solchen und nach Maßgabe des § 9 Absatz 3 zu.

(5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist und mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Versammlung beschlussunfähig, ist eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die alsdann ohne Rücksicht auf den Umfang des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

(1) Gesellschafterbeschlüsse werden in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Soweit nicht eine Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung zwingend vorgeschrieben ist, können Gesellschafterbeschlüsse schriftlich unter Beachtung des § 48 Absatz 2 des GmbH-Gesetzes gefasst werden, sofern alle Gesellschafter mit der schriftlichen Beschlussfassung einverstanden sind; die Zustimmung in der Sache gilt zugleich als Zustimmung zur schriftlichen Beschlussfassung.

(2) Der Beschlussfassung durch Gesellschafterbeschluss unterliegen die folgenden Angelegenheiten:

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
2. die Feststellung des Jahresabschlusses,
3. die Verwendung des Jahresergebnisses und den Vortrag oder die Abdeckung des Verlustes,
4. Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung,
5. der Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer,
6. die Befreiung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers von § 181 BGB,
7. die Erteilung von Einzelvertretungsmacht an eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer,
8. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern,

Entwurf 2017-10-26

9. die Bestimmung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts; wenn die Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, beschließen die Gesellschafter über den Vorschlag der Prüfungsbehörde zur Beauftragung einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers,
10. die Zustimmung zu den in § 7 Absatz 4 Satz 1 genannten Maßnahmen,
11. die Einführung weiterer Zustimmungsvorbehalte nach § 7 Absatz 4 Satz 2,
12. die Auflösung der Gesellschaft und die Bestellung sowie die Abberufung von Liquidatoren.

(3) Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nicht gesetzlich eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

§ 10 Wirtschaftsgrundsätze, Wirtschaftsplan

(1) Die Gesellschaft ist so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird. Sie soll für die technische und wirtschaftliche Entwicklung notwendige Rücklagen aus dem Jahresgewinn bilden und mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaften.

(2) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung einen Wirtschaftsplan im Sinne der §§ 12 ff. der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung) vom 15.08.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 404) in der jeweils geltenden Fassung aufzustellen. Der Wirtschaftsplan und der darin enthaltene fünfjährige Finanzplan sind den Gesellschaftern unverzüglich in Abschrift zu übersenden.

§ 11 Geschäftsjahr und Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsrechte

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das am 31. Dezember des Jahres endet, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist.

(2) Die Geschäftsführung hat innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften zu prüfen.

(3) Dem Gemeindeprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde sowie dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rendsburg werden die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt.

(4) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie ein Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses sind innerhalb von

Entwurf 2017-10-26

acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses und zur Entlastungserteilung vorzulegen.

§ 12 Veröffentlichung von Bezügen

(1) Im Anhang zum Jahresabschluss sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuchs (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung sowie etwaiger Aufsichtsratsmitglieder jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchstabe a HGB veröffentlicht werden. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für

1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind und deren Voraussetzungen,
2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

(2) Die Geschäftsführung hat zudem dafür Sorge zu tragen, dass die in Absatz 1 genannten Angaben auf der Internetseite des Finanzministeriums veröffentlicht werden (§ 102 Absatz 2 Satz 1 Nr. 8 der Gemeindeordnung).

§ 13 Gewinnverwendung

Für die Gewinnverwendung gilt § 29 GmbHG.

§ 14 Ausscheiden eines Gesellschafters

(1) Jeder Gesellschafter darf mit einer Frist von sechs Monaten zum Geschäftsjahresende seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären, erstmals zum 31.12.2020. Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Gesellschaft zu richten.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Das Ausscheiden eines Gesellschafters führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Die verbleibenden Gesellschafter haben unverzüglich einen Beschluss zu den Modalitäten der Fortführung zu fassen.

Entwurf 2017-10-26

§ 15 Abfindung

(1) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachleistungen zurück.

(2) Die Zahlung nach Absatz 1 ist in 5 gleichen Jahresraten auszuzahlen, wobei die Fälligkeit der ersten Rate sechs Monate seit Vollzug des Ausscheidens, die folgenden Raten je ein Jahr später zu zahlen sind. Die Vergütung ist mit jährlich zwei Prozentpunkten über dem von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebenen Basiszinssatz (§ 247 Absatz 2 BGB) von der jeweilig noch geschuldeten Höhe zu verzinsen.

§ 16 Bekanntmachungen, Schriftformklausel, Gründungskosten

(1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

(2) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und der Gesellschafterin bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für eine Abrede über diese Schriftformklausel selbst.

(3) Soweit in diesem Vertrag die Schriftform vorgeschrieben ist, genügt die telekommunikative Übermittlung (§ 127 Absatz 2 Satz 1 BGB).

(4) Die Gründungskosten (Handelsregister, Bekanntmachungen, Beratungen, Notar) trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 10 % des nominellen Stammkapitals. Darüber hinausgehende Kosten tragen die Gesellschafter anteilig zu ihrem Gesellschafteranteil.

§ 17 Gültigkeitsklausel

Sollte ein Teil dieses Vertrages nichtig oder sonst unwirksam sein oder werden oder sich als lückenhaft erweisen, so wird die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Regelung gilt das als vereinbart, was dem Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.

Beurkundungshinweise, Unterschriften

Entwurf 2017-10-26